

An die Sektionen und Mitglieder des D. u. Ö. Alpenvereins.

Mit der Geltung der neuen Satzungen beginnt der D. u. Ö. Alpenverein das fünfte Jahrzehnt seiner Wirksamkeit. Die Änderung der Vereinsverfassung und Vereinsleitung bezeichnet einen wichtigen Abschnitt in seiner Entwicklung. Mehr als dies bisher der Fall war, faßt der neue Hauptausschuß die tätigen Kräfte aus allen Teilen unseres weiten Vereinsgebiets zur Mitarbeit bei der obersten Vereinsleitung zusammen. Der Verwaltungsausschuß ist berufen, für die schnelle und glatte Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Sinne der bisherigen Übung zu sorgen.

Hauptausschuß und Verwaltungsausschuß treten an ihre Aufgabe mit der zuversichtlichen Hoffnung heran, daß es der neuen Organisation beschieden sein wird, den durch das starke Anwachsen unseres Vereins gesteigerten Anforderungen in gleichem Maße zu genügen, wie es die bisherige Ordnung unter einfacheren Verhältnissen vermochte.

Nach den in der Generalversammlung München gefaßten Beschlüssen beschränkt sich die Tätigkeit des Ausschusses in seiner jetzigen Zusammensetzung auf die Dauer von zwei Jahren. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß sein Wirken in erster Linie darauf gerichtet sein muß, die Überleitung aus der alten in die neue Ordnung zu vermitteln. Wir betrachten es deshalb nicht als unsere Aufgabe, ein weitausschauendes Programm aufzustellen und festzulegen.

Die Erreichung unseres so umgrenzten Zieles wird uns wesentlich dadurch erleichtert, daß mit dem Präsidenten der größere Teil der Mitglieder des bisherigen Zentralausschusses dem neuen Hauptausschuß angehört.

Wir sind gewillt, in der Richtung fortzuarbeiten, die der bisherige Zentralausschuß München unter der Zustimmung des Gesamtvereins beobachtet hat. Im Vordergrund bleibt die Pflege hochalpiner Bestrebungen. Neben ihr soll unsere Tätigkeit der Erforschung der Alpenwelt, der Verbreitung ihres Verständnisses und der Begeisterung für ihre erhabenen Schönheiten, endlich aber auch, wo es not tut, der Sorge für das Wohl der Alpenbewohner gewidmet sein.

Unsere besondere Aufmerksamkeit wird den immer schwieriger sich gestaltenden Beziehungen des Vereins zur Führerschaft gelten. Im Wege- und Hüttenbau werden wir an den bewährten bisherigen Grundsätzen festhalten. Nicht minder wird die Ausgestaltung des Alpinen Museums, unserer neuesten großen Unternehmung, unsere Fürsorge in Anspruch nehmen.

Wir werden bemüht sein, das gute Einvernehmen mit den befreundeten alpinen Vereinen zur Förderung der gemeinsamen Ideale in gleicher Weise zu pflegen, wie dies bisher geschehen ist.

An alle unsere Sektionen richten wir die herzliche Bitte, uns in der Erfüllung unserer Aufgaben durch ihre eifrige Mitarbeit zu unterstützen. Dann wird, das sind wir gewiß, der glückliche Stern, der bisher über unserem Verein gewaltet hat, über seinem Wirken auch in Zukunft leuchten.

A. v. Guttenberg,

I. Vorsitzender.

Otto v. Pfister,

II. Vorsitzender.

R. Sydow,

III. Vorsitzender.

Dr. M. Ahles-München, W. Ahrens-Stettin, J. Aichinger-Villach, A. Braun-Leipzig, Dr. Bröckelmann-Berlin, Dr. Ed. Brückner-Wien, Dr. J. Donabaum-Wien, Fr. Eyth-Bregenz, E. Fleischmann-Sonneberg, H. Forcher-Mayer-Bozen, Dr. Gärtner-Dresden, Dr. Grabendörfer-Freiburg i. Br., Dr. Mayr-Würzburg, K. Müller-München, Dr. Niepmann-Bonn, A. v. Posselt-Csorich-Innsbruck, R. Rehlen-München, J. Ries-Nürnberg, J. Rockenstein-München, A. Schiedmayer-Stuttgart, J. Stüdl-Prag, J. Ad. Subr-Hamburg, Dr. K. Uhl-München, E. Veesenmeyer-Wiesbaden, Dr. M. Zeppezauer-Salzburg.

Betreffend Anmeldung
der Mitglieder.

Anlage A.

Die Sektionen sind verpflichtet (§ 7), alle eintretenden und austretenden Mitglieder dem Hauptausschuß zu melden, und es obliegt ihnen daher, ein genaues Verzeichnis ihrer Mitglieder und deren Wohnungsadressen zu führen.

Alle Meldungen (auch Adreßänderungen) sind *sofort* an den *Hauptausschuß* (*niemals an die Schriftleitung*) zu senden. Zu diesem Zwecke sind Listenbücher mit Formularen eingeführt, die bei den An- und Abmeldungen ausschliesslich zu benutzen sind.

Alle Meldungen, die nicht auf diesen Formularen vollzogen sind, können nicht berücksichtigt werden.

Da es mehrere Kategorien von Mitgliedern gibt, bestehen auch verschiedene Listenbücher und Formulare:

A. Für Mitglieder, die beide Vereinsschriften beziehen, ist das Hauptlistenbuch eingerichtet, wie folgt:

1. An erster Stelle sind die bereits gedruckten Adressen eingeklebt; daran schließen sich
2. *weiße* Scheine für *Eintritte*,
3. *rote* Scheine für *Austritte*,
4. *grüne* Scheine für *Adreßänderungen*.

Jede Gattung dieser Scheine ist fortlaufend numeriert.

Die Nummernreihe der weißen Scheine beginnt anschließend an die Zahl der in der gedruckten Liste enthaltenen Mitglieder. Beträgt z. B. diese 321, so hat der erste weiße Schein die Nr. 322.

Die roten und grünen Scheine beginnen mit Nr. 1.

Diese Einrichtung gestattet bei genauer Führung der Liste, jederzeit den Mitgliederstand genau festzustellen, man braucht nur von der Nummer des zuletzt verwendeten weißen Eintrittscheines die Nummer des letzten, an den Hauptausschuß gesandten roten Austrittscheines abzuziehen und erhält die Mitgliederzahl. (Z. B. letzter weißer Schein Nr. 354, letzter roter Schein Nr. 9, somit Stand 345.)

Die Adressen werden von Zeit zu Zeit — je nach Erfordernis alle zwei bis vier Jahre — neugedruckt. Ist dieser Neudruck erfolgt — von dessen Vornahme die Sektionen vorher verständigt werden — erhält die Sektion auch ein neues Listenbuch.

Bei dessen Empfang ist *sofort* zu prüfen, ob alle zurzeit vorhandenen Mitglieder in der Liste vorhanden sind. Fehlen solche, so sind sie umgehend mit den neuen weißen Scheinen anzumelden. Ist versehentlich noch ein ausgetretenes Mitglied aufgenommen, ist es mit dem ersten roten Schein abzumelden. Man braucht nur die Nummer des ersten weißen Scheines zu kontrollieren, um zu ersehen, ob die Zahl der gedruckten Adressen mit der Mitgliederzahl stimmt.

Zur besseren Übersicht befinden sich neben der gedruckten — alphabetisch geordneten — Liste vorgedruckte Spalten, in die dann die Nummern der auf das betreffende Mitglied bezüglichen roten und grünen Meldescheine eingetragen werden können.

Wird ein weißer Schein „verschrieben“, also ungültig, so ist er zu tilgen durch Einsendung eines roten Scheines mit dem Vermerk „Zur Tilgung der ungültigen Nr. . . .“. Im entgegengesetzten Falle, wenn ein roter Schein ungültig gemacht werden soll, ist ein weißer Schein mit diesem Vermerk auszufüllen. Nur auf diese Weise ist das Stimmen der Nummern der Scheine mit dem Mitgliederstande zu erzielen.

Die Versandstelle kontrolliert von Zeit zu Zeit, ob in der Reihenfolge der Nummern keine fehlt. Ist die Nummernfolge unterbrochen, wird die Sektion aufgefordert, über die fehlenden Nummern Aufklärung zu geben und die Ordnung herzustellen.

Wenn „Mitteilungen“ von der Post als „unbestellbar“ an die Versandstelle zurückkommen, so wird die betreffende Adresse sofort „sistiert“, d. h. die weitere Versendung eingestellt und die zurückgelangte Adressschleife der Sektion übersendet

- a) mit grünem Anzeigeschein, wenn nach dem Postvermerk das Mitglied unter der angegebenen Adresse nicht auffindbar (verzogen) ist,
- b) auf rotem Anzeigeschein, wenn das Mitglied als gestorben bezeichnet oder die „Annahme verweigert“ wird.

Nach Empfang dieser Anzeigen ist sofort dem Hauptausschusse die entsprechende Adressänderung oder der Austritt oder sonstige Erklärung (z. B. daß die Nichtbestellbarkeit auf vorübergehender Ursache, wie zeitweiliger Abwesenheit, Irrtum des Postboten u. dgl. beruht) mit dem vorgeschriebenen Blatte zu melden. Insolange eine solche Meldung nicht erstattet wird, bleibt die Zustellung der „Mitteilungen“ an das Mitglied zwar unterbrochen, dieses wird aber in den Listen weitergeführt, es muß also zur Abrechnungszeit der Beitrag an den Gesamtverein auch für solche Mitglieder unbedingt gezahlt werden, selbst wenn sie die „Mitteilungen“ nicht erhalten haben.

Bei allen Meldungen ist immer auf deutliche Schreibung der Namen, genaue Wohnungsangabe, insbesondere in größeren Städten, zu achten. Bei kleineren Orten ohne eigene Post ist das zuständige Postamt zu bezeichnen. Alle überflüssigen Titel und Standesbezeichnungen dagegen sind, wenn irgend möglich, zu vermeiden, da Titulaturänderungen nur bei einer Wohnungsänderung oder einem allgemeinen Neudrucke der Listen berücksichtigt werden können.

Direkt von Mitgliedern dem Hauptausschuß eingesandte Adressenänderungen werden nicht berücksichtigt, sondern den Sektionen überwiesen, die sie auf den (grünen) Formularen zu melden haben. Auf diese Bestimmung, daß die Wohnungsänderung der *Sektion* anzuzeigen ist, sind die Mitglieder stets aufmerksam zu machen.

B. *Für Mitglieder, die keine Vereinsschriften beziehen*, besteht ein zweites Meldebuch mit *blauen* Formularen in drei Abschnitten. Die linksstehenden Stammabschnitte bilden die Liste der Sektion, in deren Händen sie bleiben; bei Eintritt eines Mitgliedes ist der rechtsstehende ordnungsmäßig ausgefüllte Abschnitt abzutrennen und an den Hauptausschuß einzusenden; tritt dieses Mitglied dann aus, wird der mittlere Abschnitt (durch ein Kreuz in der Ecke gekennzeichnet) ausgefüllt und an den Hauptausschuß gesendet. Bei dieser Einrichtung ergibt sich aus der Zahl der im Listenbuche noch vorhandenen mittleren Abschnitte der jeweilige Stand der Mitglieder dieser Kategorie.

C. *Familienangehörige* (§ 6, Absatz 2). Für diese sind die dem vorerwähnten Meldebuch beigehefteten, in gleicher Weise dreiteilig eingerichteten *gelben* Formulare bestimmt, mit denen wie bei B zu verfahren ist.

D. *Mitglieder, die mehreren Sektionen angehören* (§ 5, Absatz 1), sind nur von jener Sektion, durch die sie die Vereinsschriften beziehen und bei der sie den vollen Vereinsbeitrag entrichten, mit den *weißen* Formularen des Hauptmeldebuches anzumelden; von den anderen Sektionen, bei denen sie nur den Sektionsbeitrag bezahlen, ist keine Anmeldung mit Formularen, sondern nur eine schriftliche Anzeige mit *Angabe der Stammsektion* zu erstatten.

Diese Anzeige ist notwendig, da immerhin der Fall eintreten könnte, daß jemand angibt, er gehöre einer Sektion als ordentliches Mitglied an, während dies nicht der Fall ist.

**Betreffend Verkehr mit dem
Hauptausschuß.**

Anlage B.

1. Alle Zuschriften sind ohne jede persönliche Bezeichnung nur mit der Adresse: „An den Hauptausschuß des D. u. Ö. Alpenvereins“ zu versehen.

Betreffend die Vereinskasse vgl. Anlage C. — Geldsendungen sind nicht an den Hauptausschuß zu richten.

Mit einer persönlichen Adresse versehene Briefe werden von dem Bureau als Privatbriefe betrachtet und können daher von niemand anderem als den Adressaten geöffnet werden, was unter Umständen (wenn z. B. der Adressat verreist ist) die Erledigung unliebsam verzögern kann. Zur Erleichterung des Verkehrs werden übrigens vom H.-A. Briefumschläge, mit der Adresse des H.-A. versehen, den Sektionen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung gestellt.

2. In den Zuschriften sollen nicht verschiedenartige Angelegenheiten zusammengefaßt, sondern für jede derselben ein besonderes Blatt verwendet werden. Insbesondere sind zu trennen, d. h. in gesondertem Schreiben zu behandeln:

- a) Weg- und Hüttenbauangelegenheiten; werden für mehrere verschiedene Unternehmungen Unterstützungen beantragt, ist jede in einem besonderen Gesuch zu behandeln,
- b) Führerangelegenheiten,
- c) Rettungswesen,
- d) Bestellungen, namentlich diese sind stets von allen andern zu trennen, und sollen hiefür die vom Hauptausschuß gelieferten Bestellscheine verwendet werden,
- e) Berichte für die Mitteilungen.

Es liegt dies im Interesse einer raschen und sicheren Erledigung, da bei Briefen, welche eine Reihe verschiedenartiger Anliegen enthalten, leicht der eine oder andere Punkt übersehen oder eine Verzögerung der Erledigung herbeigeführt werden kann.

Alle Anträge werden behufs Erledigung Referenten zugewiesen, daher ist es geboten, dass verschiedene Anträge auch gesondert eingebracht werden, um jeden für sich dem betreffenden Referenten zuteilen zu können.

Die für alle Bestellungen (auf Vereinszeichen, Publikationen usw.) eingeführten Bestellscheine werden in Heften zu 20 Stück unentgeltlich abgegeben. Die Scheine sind mit einem Kontrollabschnitt versehen und wird dringend empfohlen, letzteren auszufüllen, damit die Sektion Belege und Übersicht hinsichtlich der von ihr gemachten Bestellungen habe.

3. An den Hauptausschuß sind insbesondere einzusenden:

- a) Jahres- und Kassenbericht, wie sie in der Hauptversammlung der Sektion erstattet werden (§ 7 der Satzung),

Werden diese Berichte gedruckt, so sind zwei Exemplare einzusenden; in diesem Falle ist eine handschriftliche Ausfertigung überflüssig.

Die Einsendung des Kassenberichtes (Jahresrechnung) der Sektion ist gleichfalls durch die Satzungen vorgeschrieben.

- b) Bericht über die Hauptversammlung der Sektion, insbesondere über die Wahl des Vorstandes (Ausschusses) unter Bekanntgabe jener Funktionäre, mit welchen zu verkehren ist,

Als Regel gilt, dass der H.-A. alle seine Zuschriften — ausgenommen in Kassenangelegenheiten — für die Sektion an den Vorsitzenden richtet; der Vereinskassier verkehrt in Kassenangelegenheiten mit dem Sektionskassier. Sollen nun bestimmte Sendungen oder Zuschriften an andere Funktionäre gerichtet werden, so ist dies ausdrücklich bekanntzugeben.

- c) Anmeldungen der neueintretenden Mitglieder und Abmeldungen der Austretenden (Näheres siehe Anlage A),
- d) alle Anträge an die Hauptversammlung, insbesondere auch Subventionsgesuche für Weg- und Hüttenbauten,
- e) Gesuche von Führern um Unterstützungen aus der Führerkasse,
- f) Berichte über die Tätigkeit der Sektion sowie über besondere Vorkommnisse, und zwar:

- a) Mitteilung sowohl über geplante Weg- und Hüttenbauten wie auch über deren Vollendung,
- b) seitens der Führeraufsichtssektionen umgehende Bekanntgabe der erfolgten Veränderungen im Führerstande (Neuautorisierung, Niederlegung des Führerberufes, Tod von Führern und Rentnern); ferner Einsendung der Protokolle der Führertage,
- c) seitens der Rettungsstellen Berichterstattung über Unglücksfälle in den Alpen und die eingeleiteten Rettungsaktionen.

Vorstehende Berichte sind stets dem H.-A. einzusenden; dagegen können kurzgefaßte Auszüge aus den Jahresberichten und Notizen über vorstehende Angelegenheiten direkt der Schriftleitung übermittelt werden.

4. Beim Hauptausschusse sind zu bestellen:

- a) Mitgliedskarten, Formulare für Anmeldungen der Mitglieder, Satzungen des Gesamtvereins, Bestellscheine,
- b) Wegtafeln und Hüttentafeln,

Vorstehende Gegenstände werden unentgeltlich geliefert.

- c) Vereinszeichen,
- d) Vereinsschriften (ältere Zeitschriften, Karten, Panoramen usw.), soweit sie vorrätig sind,
- e) Hüttenschlüssel und Hüttenschlösser.

Diese Gegenstände werden vom H.-A. gegen Entgelt abgegeben.

Veröffentlichungen, die nicht im Verlage des D. u. Ö. A.-V. erschienen sind (Spezialkarten und andere Kartenwerke sowie Verlagswerke einzelner Sektionen) werden, vom H.-A. nicht geliefert. Dagegen vermittelt er die Bestellung auf Kopien der Originalaufnahmen des k. u. k. militärgeographischen Instituts.

Alle irgendwelche geschäftliche Angelegenheiten betreffenden Zuschriften sind ausschließlich an den Hauptausschuß zu richten, und an keine andere Stelle, also:

- a) sämtliche Bestellungen, welcher Art sie auch sein mögen,
- b) sämtliche Meldungen, betreffend den Mitgliederstand, die Zusendung der Vereinsschriften (Adreßänderungen) das Führer- und Rettungswesen,
- c) alle Gesuche und Berichte über Sektionsangelegenheiten.

Die Versand- und Lagerstellen dürfen keine der an sie gelangten Bestellungen ausführen. Die Schriftleitung nimmt keine die Zusendung (Adressen) bezüglichen Meldungen entgegen.

Von dieser letzteren Regel ausgenommen sind nur:

- a) für die Vereinsschriften bestimmte Aufsätze und Notizen, die direkt an die Schriftleitung,
- b) Anzeigen (Inserate), die an die Annahmestelle (siehe den Titelkopf der Mitteilungen) zu senden sind.

5. In besonderen Angelegenheiten werden von seiten des Hauptausschusses entweder durch allgemeine Rundschreiben oder durch eigene Zuschriften an einzelne Sektionen Gutachten oder Äusserungen erbeten oder Anfragen gestellt, deren Erstattung beziehungsweise Beantwortung nicht versäumt werden möge.

Dringlich wird ersucht, auch stets die in den Rundschreiben (Zuschriften) gestellten Fristen zu beachten.

Zuschriften des Hauptausschusses monatelang oder auch gänzlich unbeantwortet zu lassen, entspricht weder den Vereinsinteressen noch den Geboten der Höflichkeit.

Die Fristen werden vom H.-A. stets derart bemessen, dass genügend Zeit den Sektionen bleibt, den Gegenstand reiflich zu erwägen. Man wolle bedenken, daß eine geordnete Geschäftsführung wie auch die Berücksichtigung der Wünsche und Anschauungen der Sektionen nur dann möglich ist, wenn letztere selbst Entgegenkommen durch eine rasche und genaue Erledigung solcher Angelegenheiten üben.

Für den Verkehr der Sektionen mit der Vereinskasse sind folgende Punkte zu beachten:

1. Zahlungen sind zu leisten:

- a) im Laufe des I. Vierteljahres (§ 8) der Hauptteil der Mitgliederbeiträge (in runder Summe);
- b) vor dem 31. Mai der Rest der von den Sektionen bis dahin eingehobenen Mitgliederbeiträge (§ 2);
- c) nach Empfang des Buchauszuges (wird im letzten Vierteljahr versendet) der laut desselben sich ergebende Saldo.

Ausser diesen Zeiten sind Geldsendungen zu vermeiden, insbesondere ist es nicht erwünscht,

a) einzelne Mitgliederbeiträge oder Beträge für vom Hauptausschuß bezogene Gegenstände einzusenden;

b) nach Ausgabe der Bestellkarte vor Empfang des Buchauszuges Zahlungen zu leisten.

2. Für jede Sektion eröffnet die Hauptkasse ein Konto. Auf diesem werden der Sektion die Beträge für im Laufe des Jahres bezogene Gegenstände (Vereinszeichen, Karten, ältere Zeitschriften, Hüttenschlüssel usw.) zur Last geschrieben, die geleisteten Zahlungen gutgebucht. Die Belastung für Mitgliederbeiträge erfolgt im Laufe des letzten Vierteljahrs nach Empfang der Bestellkarte, worauf der Sektion ein Buchauszug zugleich mit sämtlichen Rechnungen (Fakturen) für gelieferte Gegenstände zugesendet wird.

Die Vereinskasse quittiert nur über die Summe der empfangenen Geldbeträge, ohne Rücksicht darauf, wofür die Zahlung geleistet werden soll.

Alle Zahlungen, die bis 31. Mai erfolgen, werden in erster Linie als für Mitgliederbeiträge geleistet angesehen und daher die Forderungen für gelieferte Gegenstände nicht in Abzug gebracht, sondern der ganze Betrag der Berechnung des Stimmrechtes zugrunde gelegt.

Dagegen wird in Abzug gebracht der aus dem Vorjahre als Schuld der Sektion verbliebene Saldo. Rechnungen für gelieferte Gegenstände werden im Laufe des Jahres nicht versendet, erst mit dem Buchauszuge.

3. Nach Empfang des Buchauszuges ist dieser von den Sektionen zu prüfen, etwaige Bemängelungen sind sobald als möglich der Vereinskasse bekanntzugeben, bei Richtigbefund der Abrechnung ist — wenn nicht sofort Barzahlung erfolgt — die Richtigkeit des Saldos auf der mitgesandten Karte zu bestätigen.

4. Wird der Saldo eines Sektionskontos nicht vor Jahresschluß bar beglichen, so erfolgt dessen Übertragung auf Rechnung des nächsten Jahres.

Ergibt die Abrechnung einen Saldo zugunsten der Sektion, so wird er gleichfalls übertragen oder auf Verlangen bar ausbezahlt.

5. Ist die Abrechnung ausdrücklich als richtig anerkannt oder erfolgt bis 31. Dezember keine Bemängelung, so kann nachträglich keiner Reklamation mehr stattgegeben werden.

6. Subventionen an die Sektionen werden in der Regel nicht bar ausbezahlt, sondern dem Sektionskonto gutgeschrieben.

Wenn daher eine Sektion eine Subvention zu beanspruchen oder sonst eine fällige Forderung an den Hauptausschuß hat, so ist diese Subvention (Forderung, Guthaben) von den einzuzahlenden Beiträgen abzurechnen.

Übersteigt der Betrag der gutgeschriebenen Subvention jenen der von der Sektion zu leistenden Zahlungen, so wird auf Verlangen eine Abschlagszahlung bar geleistet (vgl. oben unter 4.)

Durch diese Verrechnung wird beiden Teilen Porto und die Mühe der Geldsendungen erspart. Es hat doch keinen Sinn, wenn eine Sektion die Mitgliedsbeiträge bar einsendet und gleichzeitig verlangt, daß ihr die Subvention bar ausbezahlt wird.

7. Alle Rechnungen der Vereinskasse werden in Markwahrung gefuhrt — Umrechnungskurs
K 100 = M. 85.

Da die Mitgliederbeitrage in Mark zu entrichten sind, auch das Budget des Gesamtvereins in Markwahrung aufgestellt wird, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, auch mit den Sektionen auf Grundlage dieser Wahrung abzurechnen.

Zum Umrechnungskurse von 85 ergeben sich nachstehende Satze fur die Mitgliedsbeitrage:

M. 7.— = K 8.24	M. 4.— = K 4.71
„ 6.50 = „ 7.65	„ 3.50 = „ 4.12
„ 6.— = „ 7.06	„ 3.— = „ 3.53

8. Die Vereinskasse erteilt uber jeden erhaltenen Betrag Bestatigung, da er dem Sektionskonto gutgeschrieben wurde; ebenso auch im Falle, wenn die Gutschrift einer Subvention erfolgt ist.

Den Empfang der von der Vereinskasse ausbezahlten Betrage sowie die erfolgte Gutschrift einer Subvention haben die Sektionen auf den mitgesandten Formularen zu bestatigen.

9. Die Vereinskasse steht in Geschaftsverkehr mit Banken, bei denen die Gelder angelegt werden. Alle Zahlungen sind daher der Einfachheit wegen an diese Banken zu richten; an die Kasse selbst sind keine Gelder zu senden.

Derzeit sind alle Zahlungen zu leisten

- a) von den Sektionen in Deutschland an die Deutsche Bank Filiale in Munchen,
- b) von den Sektionen in osterreich — wenn sie in osterreichischer Wahrung zahlen — an die Steiermarkische Escomptebank in Graz. (Zahlungen in Markwahrung an die Stelle sub a).

In beiden Fallen mit dem Zusatze „fur Rechnung der Vereinskasse des D. und . Alpenvereins“.